



Unterwegs an Ihrer Seite – **was auch kommt!***



inkl. **all-in**[®]-Absicherung*



GermanAssistance

Ein Unternehmen der DEVK Versicherungen

* gemäß Bedingungen der German Assistance Versicherung AG

Unterwegs an Ihrer Seite – was auch kommt! Bis längstens 36 Monate!

all-in[®] -Absicherung*

Versichert sind – soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt – alle serienmäßigen elektronischen und serienmäßigen mechanischen Bauteile des im Schutzbrief bezeichneten Personenkraftwagens mit folgenden Ausnahmen: Verschleißteile und Bauteile, die regelmäßig oder nach Herstellerempfehlung ausgewechselt werden müssen.

Reparaturkosten-Hilfe*

- Motor
- Schalt- und Automatikgetriebe
- Achsgetriebe
- Abgasanlage
- Sicherheitssystem
- Kraftübertragungswellen
- Lenkung
- Bremsen
- Kraftstoffanlage
- Elektrische Anlage
- Kühlsystem
- Komfortelektronik

Mobilitäts-Hilfe (optional)**

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Bergen
- Weiterfahrt oder Rückfahrt
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- ... und weitere Leistungen

* gemäß Bedingungen der German Assistance Versicherung AG

** gemäß Bedingungen der Mobilitäts-Hilfe

Inhaltsverzeichnis

Schutzbriefantrag / Versicherungsschein	Seite 2
Schutzbriefbedingungen und Hinweise	Seite 4
Produktinformationsblatt (Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge)	Seite 7
Allgemeine Informationen (Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge)	Seite 8
Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung	Seite 11
Produktinformationsblatt für die Mobilitäts-Hilfe	Seite 19
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe	Seite 20
Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite 27
Schadenmeldung	Seite 30

Viele Leistungen – ein Ansprechpartner:



Assistance Services GmbH

Große Viehstraße 5-7 · D-48653 Coesfeld

Telefon 02541 802-500 · Telefax 02541 802-599

www.assistance-services.de · info@assistance-services.de

Schutzbriefantrag

Reparaturkosten-Versicherung und Mobilitäts-Hilfe Nr. _____

Ihre Schutzbriefnr. / Vertrags-Nr. _____

Gewünschter Leistungsumfang

Gemäß der in diesem Schutzbrief abgedruckten Bedingungen gültig bis 12 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung des unten genannten Personenkraftwagens:

Reparaturkosten-Versicherung ja

- beantragt gemäß nachfolgender, zustimmend zur Kenntnis genommener Bedingungen der Reparaturkosten-Versicherung

Mobilitäts-Hilfe ja

- gewünscht gemäß nachfolgender, zustimmend zur Kenntnis genommener Bedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Personenkraftwagen

Achtung! Ohne Angabe dieser Daten aus der Zulassungsbescheinigung ist kein Versicherungsschutz möglich!

amtl. Kennzeichen: _____ kW / PS: _____ Kaufdatum: _____

Herstellerschlüssel (letzten 4 Stellen): _____ Hubraum: _____ Verkaufspreis (EURO): _____

Typschlüssel (ersten 3 Stellen): _____ Zylinder: _____

Fabrikat: _____ Erstzulassung: _____ HU (§ 29 StVZO) gültig bis: _____

Typ und Ausführung: _____ Wiederzulassung: _____

Fahrgestellnummer: _____ Kilometerstand: _____

Ergänzende Angaben zum Fahrzeug:

- | | | | | |
|--|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> PKW | <input type="checkbox"/> Geländewagen | <input type="checkbox"/> Wohnmobil | <input type="checkbox"/> Wartungsheft übergeben | <input type="checkbox"/> Letzte nachgewiesene
Hersteller-Inspektion am: _____ |
| <input type="checkbox"/> Einspritzanlage | <input type="checkbox"/> Vergaser | <input type="checkbox"/> Turbolader | <input type="checkbox"/> Betriebsanleitung übergeben | |
| <input type="checkbox"/> Schaltgetriebe | <input type="checkbox"/> Automatikgetriebe | <input type="checkbox"/> mech. Lenkung | <input type="checkbox"/> Servolenkung | _____ |
| <input type="checkbox"/> Benzinmotor | <input type="checkbox"/> Dieselmotor | <input type="checkbox"/> Gasanlage | <input type="checkbox"/> Klimaanlage | bei km-Stand: _____ |

Automobilhändler (Antragsteller Versicherungsschutz)

Händler-Nr.: _____ Sachbearbeiter / Verkäufer: _____

Käufer (im Weiteren: Versicherungsnehmer): Frau Herr Firma

Berufsgruppe: Angestellter Beamter Selbständiger Angestellter im öffntl. Dienst Sonstiges

Vor- und Zuname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon / Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Wenn nicht online erfaßt, bitte eine Kopie dieses Antrages als Fax sofort an die Assistance Services GmbH senden!

Erklärungen und wichtige Hinweise

Schutzbriefantrag / Abtretung des Versicherungsschutzes

Der im Antrag bezeichnete Automobilhändler hat auf seine Kosten und zugunsten des im Antrag genannten Käufers einen Schutzbrief für 12 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung beantragt. Der Schutzbrief umfaßt eine REPARATURKOSTEN-VERSICHERUNG gemäß den abschließenden Bedingungen dieses Schutzbriefes. Die zusätzlich wählbare MOBILITÄTS-VERSICHERUNG beinhaltet eine Reise-Notfall-Versicherung für Auto und Fahrer gemäß den beigefügten Bedingungen der Mobilitäts-Hilfe dieses Schutzbriefes. Der Automobilhändler tritt hiermit sämtliche Rechte aus dem beantragten Schutzbrief an den im Antrag genannten Käufer ab. Der Käufer (im weiteren: Versicherungsnehmer) nimmt mit seiner Unterschrift – unter Anerkennung der nachfolgend abgedruckten Versicherungsbedingungen – diese Abtretung an.

Beginn des Versicherungsschutzes/Widerrufsrecht des Versicherers

Der jeweilige Versicherungsschutz beginnt mit Zahlungseingang der jeweiligen Prämie bei der Firma Assistance Services GmbH, frühestens jedoch mit dem Tag der Wiederzulassung des Personenkraftwagens, sofern der jeweilige Versicherer – handelnd durch die Firma Assistance Services GmbH – den jeweiligen Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ablehnt. Der Schutzbriefantrag bzw. der Verlängerungsantrag ersetzt den Versicherungsschein.

Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Mit Übergabe dieser Vertragsdokumente und der Stellung des Antrages gilt der Versicherungsvertrag - vorbehaltlich eines Widerspruchs des Versicherers oder dessen Vertreters - als abgeschlossen. Den Versicherungsvertrag bzw. jeden Verlängerungsvertrag kann auch der Versicherungsnehmer insgesamt (oder nur wegen einzelner Versicherungen) innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Antragstellung widerrufen. Die genannte Frist wird bei rechtzeitiger Absendung der Widerrufserklärung eingehalten. Der Widerruf ist in Textform (beispielsweise per Brief, E-Mail oder Telefax) zu erklären. Er muß nicht begründet werden und ist zu richten an die

Assistance Services GmbH

Große Viehstraße 5-7, 48653 Coesfeld

Telefax: 02541 802-111

E-Mail: Kundenbetreuung@german-assistance.de

Mit der Ausübung des Widerrufs erlischt der Vertrag. Widerruft der Versicherungsnehmer nicht, ist er an seine auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung gebunden. Wenn das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt wird, wird die bereits gezahlte Prämie an den Einzahler erstattet, soweit diese auf den Zeitraum nach Zugang des Widerrufs entfällt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Versicherungsnehmer bei Antragstellung zugestimmt hat, daß der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollte. Wurde eine derartige Zustimmung nicht erteilt, so erstattet die Versicherung die gezahlte Prämie vollständig. Die Rückzahlung der Prämien erfolgt in beiden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Widerrufs.

Schlußerklärung

Der Käufer/Versicherungsnehmer bestätigt, auf die Rechtsfolgen bei einer Anzeigepflichtverletzung und bei einer Verletzung vertraglicher Obliegenheit hingewiesen worden zu sein. Der Käufer/Versicherungsnehmer und der Automobilhändler bestätigen, den Inhalt dieses Schutzbriefes unter Beachtung der Annahmerichtlinien zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Sie sind mit der im erforderlichen Umfang erfolgenden Speicherung und Weitergabe der im Rahmen dieses Vertrages erfaßten Daten einverstanden.

Datum, Unterschrift Käufer/Versicherungsnehmer

Stempel und Unterschrift Automobilhändler/Zedent Versicherungsschutz

ACHTUNG:

**Versicherungsschutz erst nach Prämienzahlung!
Diesen Antrag unbedingt einreichen!**

Schutzbriefbedingungen und Hinweise

Bitte beachten Sie, ...

... dass die Leistungen dieses Schutzbriefes derzeit ermöglicht werden durch Kooperationsverträge mit den nachstehend aufgeführten Leistungsträgern.

Die Vertragsleistungen werden erbracht für die

– **Reparaturkosten-Versicherung** von der

German Assistance Versicherung AG
Große Viehstraße 5-7 · D-48653 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0 · Telefax: 02541 802-111
Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Zens
Sitz und Registergericht: AG Coesfeld HRB 21 28;

– **Mobilitäts-Hilfe** von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG · D-50664 Köln
Postanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 · D-50679 Köln;
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerhard Horrich
Vorstand: Andreas Fleischer, Frank Feist, Manfred Mertins
Sitz der Gesellschaft: Köln · Handelsregister HRB 9048;

beide handelnd durch die Firma

Assistance Services GmbH

Große Viehstraße 5-7 · D-48653 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0 · Telefax: 02541 802-111
Geschäftsführer: Karl Assing
Registergericht: Coesfeld HRB 13270

Versicherungs-Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Bereich Versicherungen –,

Graurheindorfer Straße 108 · D-53177 Bonn.

Auf die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen findet deutsches Recht Anwendung.

Die Verbraucherrechte bei einem Fahrzeugkauf sind gesetzlich geregelt. Die gesetzlichen Rechte werden durch diesen Schutzbrief nicht eingeschränkt.

Die hier abgeschlossenen Verträge sind rechtlich selbständig.

Verlängerungsantrag zum Schutzbrief

Im Rahmen dieser Bedingungen ist der Schutzbrief bis längstens 36 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung durch Abschluß selbständiger Versicherungsverträge verlängerbar. Dazu kann der Versicherungsnehmer im Rahmen der beigefügten Schutzbriefbedingungen im 12., 18., 24. und 30. Monat ab dem Tag der Wiederzulassung auf seine Kosten den Versicherungsschutz

verlängern. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist nur dann möglich, wenn an dem Fahrzeug keine Reparaturbedürftigkeit vorliegt.

Schadenabwicklung

Der Eintritt jedes Schadens, der in den Leistungsumfang dieses Schutzbriefes fällt, ist vom Versicherungsnehmer unmittelbar und sofort, vor Einleitung weiterer Maßnahmen, der

Assistance Services GmbH

Große Viehstraße 5-7

D-48653 Coesfeld

Telefon 02541 802-500

Telefax 02541 802-599

telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Schutzbriefnummer mit einer ausführlichen Schilderung des Schadenhergangs und -umfangs anzuzeigen. Bedient sich der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen der Hilfe Dritter, hat er deren Verhalten in gleichem Umfang wie eigenes Verhalten zu vertreten.

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der Assistance Services GmbH kann die Schadenabwicklung auch direkt zwischen der Assistance Services GmbH und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Werkstatt vorgenommen werden. Für diesen Fall tritt der Versicherungsnehmer seine Regulierungsansprüche an die Werkstatt ab.

Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer und der Automobilhändler haben die in Textform gestellten Fragen im Antrag wahrheitsgemäß beantwortet. Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, daß seine Antworten die Grundlage zur Einschätzung des Risikos sind. Zudem wurde der Versicherungsnehmer darauf hingewiesen, daß die Prüfung der Antworten weitere Fragen an ihn vor der Vertragsannahme ergeben kann. Auch diese Fragen werden wahrheitsgemäß beantwortet.

Bei unrichtigen Angaben kann der Versicherer rückwirkend vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat, also nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. In diesem Fall kann der Versicherer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat mit Wirkung für die Zukunft kündigen.

Belehrung über die Beachtung von Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer weiß, daß der Versicherer vollständig oder teilweise leistungsfrei werden kann durch Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder

Schutzbriefbedingungen und Hinweise

Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer wird deshalb im Versicherungsfall alles unternehmen, was für die Aufklärung und Minderung des Schadens nützlich ist.

Auf die Leistungsfreiheit kann sich der Versicherer berufen, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Hat der Versicherungsnehmer sie grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Behauptet der Versicherungsnehmer, daß keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, hat er das zu beweisen.

Sonstiges

Der Automobilhändler versichert, daß an den im Rahmen dieses Schutzbriefes versicherungsgeschützten Fahrzeugaggregaten des im Antrag bezeichneten Personenkraftwagens mit gültiger Betriebserlaubnis keine für einen Fachmann erkennbaren Mängel vorliegen.

Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Soweit zukünftig Sondervereinbarungen getroffen werden, sollen diese für einen sicheren Nachweis schriftlich erfolgen.

WICHTIG:

Vor Beginn von Reparaturarbeiten unbedingt den Schadenfall melden und weitere Vorgehensweise abstimmen!

Telefon: 02541 802-500

Telefax: 02541 802-599

Notizen:

Produktinformationsblatt

(Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge)

Mit den nachfolgenden Angaben geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge.

Diese Informationen sind nicht abschließend!

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Art des Versicherungsvertrages

Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge bei technischen Defekten an versicherten Bauteilen. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge (ABRK 2008) sowie alle weiteren Vereinbarungen.

2. Beschreibung des versicherten Risikos

Nur die in den Bedingungen aufgeführten Bauteile des im Antrag angegebenen Fahrzeuges sind allein bei technischen Defekten versichert. Bei einer technischen Funktionsunfähigkeit eines der versicherten Bauteile des Fahrzeuges erfolgt die Übernahme der ersatzfähigen Reparaturkosten. Ab dem zweiten Jahr nach dem Tag der Wiederzulassung gilt: Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers bei jedem Schadenfall ist hinsichtlich der zu ersetzenden Bauteile nach der Fahrleistung des Fahrzeuges gestaffelt. Bei einer Fahrleistung von 50.000 km beträgt die Entschädigung 100 %. Sie sinkt je 10.000 km Fahrleistung um 10 %. Ab einer Fahrleistung von über 100.000 km ist die Entschädigung einheitlich 40 % der ersatzfähigen Materialkosten. Es besteht für den Versicherungsnehmer immer ein genereller Selbstbehalt von 100,00 EURO je Schadenfall. Weitere Informationen finden Sie in den Bedingungen in den §§ 1 und 4.

3. Prämie: Höhe, Fälligkeit, Versicherungszeitraum

Ab Seite 31 des Schutzbriefheftes finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Versicherungsbeitrag bei Vertragsverlängerungen zahlen müssen.

4. Leistungsausschlüsse

Um den Versicherungsbeitrag niedrig zu halten, sind nicht alle denkbaren Schadenfälle versichert. Keine Leistungen werden beispielsweise erbracht, wenn ein nicht versichertes Bauteil defekt ist (z.B. Batterie) oder aber der Schaden an versicherten Bauteilen durch ein nicht versichertes Bauteil verursacht wird. Keine Leistung wird erbracht bei Einflüssen von außen, bei Defekten, für die der Fahrer selbst verantwortlich ist, oder für die andere eintrittspflichtig sind. **Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten und eine Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte dem § 2 der Bedingungen.

5. Verpflichtungen bei Vertragsschluß

Sie müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Unrichtige Angaben können zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen (siehe § 9 der Bedingungen).

6. Verpflichtungen während der Versicherungszeit

Sämtliche vorgeschriebenen und/oder empfohlenen Fahrzeugwartungen sind in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchzuführen. Ein Wechsel des Kilometerzählers ist unter Angabe des Kilometerstandes zu melden. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Gefährdungen informieren (z.B. gewerbliche Nutzung wie Kurierfahrten). Einzelheiten finden Sie in § 7 Nr. 1 der Bedingungen.

Eine vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen (z.B. wenn Sie genau wissen, daß Kurierfahrten gemeldet werden müssen, trotzdem dies jedoch nicht melden) schließt Leistungen in einem Schadenfall aus. Auch eine grob fahrlässige Nichtbeachtung (z.B. Vergessen von wichtigen Verpflichtungen wie Fahrzeugwartungen) kann je nach Sachverhalt bis zum praktisch kompletten Ausschluß von Leistungen führen. Eine Kündigung des Vertrages durch uns ist auch möglich. Genaue Informationen dazu finden Sie in § 8 der Bedingungen.

7. Verpflichtungen nach einem Schadenfall

Ein Schadenfall ist umgehend und wahrheitsgemäß zu melden. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten. Unterstützen Sie unsere Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 7 Nr. 2 der Bedingungen.

Bei Nichtbeachtung Ihrer Pflichten kann in diesem Fall die Versicherungsleistung ganz verweigert oder – je nach Grad Ihres Verschuldens – anteilig gekürzt werden. Bitte informieren Sie sich genau in den Bedingungen unter § 8.

8. Vertragslaufzeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Wiederzulassung, wenn die Zahlung des Versicherungsbeitrages rechtzeitig erfolgt.

Der Vertrag läuft zunächst 12 Monate und ist bis längstens 36 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung verlängerbar. Sie können den Versicherungsschutz auf Ihre Kosten im 12., 18., 24. und 30. Monat ab dem Tag der Wiederzulassung verlängern. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist nur dann möglich, wenn an Ihrem Fahrzeug keine Reparaturbedürftigkeit vorliegt.

9. Beendigung des Vertrages vor Ablauf

Der Versicherungsvertrag ist vorzeitig kündbar im Schadenfall.

Allgemeine Informationen

(Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge)

1. Wer ist Versicherer, wie ist die Anschrift, wer ist Aufsichtsbehörde?

Versicherer ist die
German Assistance Versicherung AG
Große Viehstraße 5-7, 48653 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0, Telefax: 02541 802-111
E-Mail: info@german-assistance.de
Registergericht: Amtsgericht Coesfeld HRB 2128
Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Zens

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Reparaturkosten- und Garantie-Versicherung für Personenkraftwagen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn

2. Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Versichert ist die technische Funktionsfähigkeit der in den Bedingungen aufgeführten Bauteile eines Kraftfahrzeuges. Der Versicherer leistet anteilig Entschädigung gemäß Bedingungen, wenn die Funktionsunfähigkeit eines versicherten Bauteiles eintritt.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der German Assistance Versicherung AG für die Reparaturkosten-Versicherung von Kraftfahrzeugen.

3. Was kostet der Versicherungsschutz?

Die Höhe des Beitrages, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie ab Seite 31 des Schutzbriefheftes. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

4. Wann muß der Versicherungsbeitrag gezahlt werden?

Der Beitrag ist ein Halbjahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist.

5. Wie lange sind diese Informationen gültig?

Die Bedingungen und die Prämien bleiben mit Ausnahme von gesetzlichen Änderungen während der Laufzeit des Vertrages gleich, falls wir Sie nicht über Änderungen frühzeitig informieren.

6. Wie wird der Versicherungsvertrag geschlossen und ab wann besteht der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt wie folgt zustande: Den ersten Vertrag schließt Ihr Automobilhändler ab. Die selbständigen Versicherungsverträge zur Verlängerung des Versicherungsschutzes gelten als abgeschlossen, wenn die jeweilige Verlängerungsprämie vor Ablauf der jeweils aktuellen Versicherungsperiode bei uns eingeht. Ihre Überweisung gilt als Antrag/Vertragserklärung.

Mit Überweisung gilt der Vertrag als abgeschlossen, es sei denn, der Versicherer oder dessen Vertreter widerspricht innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang.

Mit Antragstellung beginnt eine Frist von zwei Wochen, in der Sie den Vertrag durch Widerruf ungültig machen können. Andernfalls sind Sie an den Vertrag bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit gebunden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Wiederzulassung. Voraussetzung ist aber, daß der Beitrag gezahlt worden ist.

7. Wie wird das Widerrufsrecht ausgeübt?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der Assistance Services GmbH oder der German Assistance Versicherung AG zu erklären und muß keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Widerrufsfrist beginnt mit Antragstellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Üben Sie das Widerrufsrecht aus, so haben wir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie in der Belehrung zum Widerruf auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden sind und zugestimmt haben, daß der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Mit der Ausübung des Widerrufs erlischt der Vertrag.

8. Wie lange läuft der Vertrag, wann endet er?

Dieser Vertrag läuft zunächst 12 Monate und ist bis längstens 36 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung verlängerbar. Sie können den Versicherungsschutz auf Ihre Kosten im 12., 18., 24. und 30. Monat ab dem Tag der Wiederzulassung verlängern. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist nur dann möglich, wenn an Ihrem Fahrzeug keine Reparaturbedürftigkeit vorliegt.

Der Versicherungsvertrag ist von Ihnen und dem Versicherer oder dessen Vertreter vorzeitig kündbar im Schadenfall.

9. Welches Recht gilt für den Vertrag, welches Gericht ist zuständig?

Auf diesen Vertrag ist nur deutsches Recht anwendbar.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Gerichtsbezirk des Firmensitzes der German Assistance ist das Amtsgericht Coesfeld bzw. das Landgericht Münster zuständig.

Allgemeine Informationen

(Reparaturkosten-Versicherung für Kraftfahrzeuge)

10. Welche Sprache wird für Verträge, Informationen und Mitteilungen benutzt?

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

11. Welche Beschwerdemöglichkeiten bestehen bei Streitigkeiten wegen der Versicherung?

Bei Beschwerden haben Sie die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten. Sie können auch zunächst Ihre Beschwerde gegenüber dem Vorstand der GermanAssistance erheben. Nach einer Kontrolle des Vorganges und gegebenenfalls der Prüfung von Kulanzmöglichkeiten erhalten Sie umgehend Nachricht.

Neben der Beschwerde beim Vorstand der GermanAssistance besteht für Sie auch die Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter 1. genannten Aufsichtsbehörde.

Notizen:

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <p>§ 1 Versicherte Sachen und Gefahren</p> <p>§ 2 Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse</p> <p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>§ 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt</p> <p>§ 5 Zahlung der Entschädigung, Fristen</p> <p>§ 6 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes</p> <p>§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p> <p>§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung</p> <p>§ 9 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters</p> | <p>§ 10 Folgeprämie</p> <p>§ 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>§ 12 Gefahrerhöhung</p> <p>§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</p> <p>§ 14 Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung</p> <p>§ 15 Verhalten Dritter</p> <p>§ 16 Anzeigen und Willenserklärungen</p> <p>§ 17 Verjährung</p> <p>§ 18 Gerichtsstand</p> <p>§ 19 Schlußbestimmungen</p> |
|---|--|

§ 1 Versicherte Sachen und Gefahren

1. Im ersten Jahr nach dem Tag der Wiederzulassung gilt:

Versichert sind – soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt – alle serienmäßigen elektronischen und serienmäßigen mechanischen Bauteile des im Schutzbrief bezeichneten Personenkraftwagens mit folgenden Ausnahmen: Verschleißteile und Bauteile, die regelmäßig oder nach Herstellerempfehlung ausgetauscht werden müssen.

2. Ab dem zweiten Jahr nach dem Tag der Wiederzulassung gilt:

Versichert sind die nachstehend abschließend aufgeführten, serienmäßigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Personenkraftwagens (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit gültiger Betriebserlaubnis.

Baugruppen	Bezeichnung der Teile (Baugruppentteile)
------------	--

Motor	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Riemenscheibe in Verbindung mit der elektronischen Zündanlage, Lüfterkupplung, Gehäuse von Pleierschalenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden beweglichen Innenteile, Steuerkette, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter, Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz;
Schalt- und Automatikgetriebe	Getriebegehäuse und alle beweglichen Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Nehmer-/Geberzylinder, Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz, Führungs- und Nadellager (in Verbindung mit einer Getriebereparatur), Zwischengetriebe;
Achsgtriebe	Achsgtriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;
Abgasanlage	Lambda-Sonde (Hosenrohr mit Befestigungsteilen in Verbindung mit Erneuerung der Lambda-Sonde), NOX-Sensor;

Sicherheits-system
Kraftübertra-gungswellen

Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Airbagschleifring/Kontaktteil;
Kardanwelle, Achsantriebswellen, Antriebsge-lenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, elektronische Differentialsperre (EDS), Antriebs-schlupf-regelung (Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, EDS-Ventilblock, Druckspeicher und Ladepumpe);

Lenkung

mechanisches oder hydraulisches Lenkge-triebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Lenkspindel, Lenkzwischen-welle, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen;

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydro-pneumatik, Vakuumpumpe, mechanisches ABS und vom elektronischen ABS Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler;

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektro-nische Einspritzanlage (Einspritzventile/Injektoren, Drosselklappeneinheit, AGR/EGR-Ventil, Temperatursensoren, elektronisches Steuergerät, Luftmengen- und Luftmassen-messer, Drosselklappensensor, Leerlaufsteller/-regelventil, Differenzdrucksensor, Nockenwellen-/Kurbelwellensensor, Magnet- und Steuerventil der Einspritzpumpe, Ladedruck-ventil des Abgasturboladers), Vergaser und Abgasturbolader;

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zünd-anlage, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler mit Kondensator und Rotor, Zündspule, Zündmodul, Vorglühanlage (Vorglührelais/Vorglühsteuergerät) und Klimaanlage (Kom-pressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer); Wasserkühler (Motor), Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe (Motor);

Kühlsystem

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

Komfortelektronik Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungszusatzlüftermotor, Fensterhebermotor (ausgenommen Bruchschäden), Zentralverriegelung (Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren), Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden), Schiebedachmotor, Steuergeräte (für Zündung, Motormanagement, Wegfahrsperre, Lenkung, Bordcomputer).

3. Weitere versicherte Sachen

Unter die Versicherung fallen auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile, Schläuche und Rohrleitungen (ohne Abgas-, Klimaanlage), Zündkerzen und Glühkerzen, soweit ihr Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens an einem der unter Ziffer 1 genannten Teile technisch unbedingt erforderlich ist.

4. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

§ 2 Nicht versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden

- durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, wie
 - durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewaltwirkungen jeder Art.
 - durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion.
 - durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie.
- die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.
- durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Mißachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzungs-, Ölmanagementschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Mißachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges.
- durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für

die ein Dritter als Hersteller (z.B. Fahrzeugrücker, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z.B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt.

- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, daß die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
- die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe entstehen.
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
- durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, daß der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder daß die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Nutzung verwendet worden sind.
- bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Katalysatoren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Halter, Befestigungsteile, Schrauben, Muttern, Schellen, Klemmen und dergleichen.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
- isolierte Prüf-, Meß- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und ähnliches.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend – im Einzelfall nicht länger als drei Monate – außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Versicherung für ganz Europa (im geographischen Sinne).

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

§ 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Grundsatz

Der Versicherer leistet ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppentteile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert eines Austauschheit/Gebrauchteinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten diese Austauschheit/Gebrauchteinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

2. Erstattung Lohnkosten

Dem Versicherungsnehmer werden Lohnkosten im Rahmen dieser Versicherung nach den Arbeitszeiträtwerten des Herstellers für Aus- und Einbau erstattet. Diagnosekosten werden gemäß dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand ersetzt.

3. Erstattung Materialkosten

Maßgebend für den Ersatz der Materialkosten sind die unverbindlichen Preis-Empfehlungen des Herstellers (UPE). Materialkosten werden, außer bei Gebrauchtteilen, ab dem zweiten Jahr nach dem Tag der Wiederzulassung, im Rahmen dieser Versicherung ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparaturdurchführung nach folgender Staffel ersetzt:

bis	50.000 km – 100 %
bis	60.000 km – 90 %
bis	70.000 km – 80 %
bis	80.000 km – 70 %
bis	90.000 km – 60 %
bis	100.000 km – 50 %
über	100.000 km – 40 %

4. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfaßt den Einbau von Austausch- bzw. Identteilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

5. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieses Vertrages pro Baugruppe gemeldeten Schäden ein Gesamtbetrag bis 5.000,00 EURO einschließlich Mehrwertsteuer (Regulierungsobergrenze).

Der ermittelte Regulierungsbetrag wird bei jedem einzelnen Schadenfall (Defekt eines Baugruppentteiles) um einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in Höhe von 100,00 EURO einschließlich Mehrwertsteuer gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Regu-

lierungsbetrag die Regulierungsobergrenze vor Abzug des Selbstbehaltetes erreicht.

Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, besteht kein Reparaturanspruch. Eine Reparatur wird nur bei entsprechender Kostenbeteiligung des Versicherungsnehmers durchgeführt.

§ 5 Zahlung der Entschädigung, Fristen

1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht, folgendes:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz beträgt 4 %, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

3. Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß dieses Versicherungsfalles noch läuft.

4. Abtretung

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 6 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Laufzeit des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 ab dem Tag der Wiederzulassung. Sie können den Versicherungsschutz auf Ihre Kosten im 12., 18., 24. und 30. Monat ab dem Tag der Wiederzulassung verlängern. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist nur dann möglich, wenn an Ihrem Fahrzeug keine Reparaturbedürftigkeit vorliegt.

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsnachweis angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluß, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluß zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

6. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muß der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

7. Kündigung durch Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

8. Kündigung durch Versicherer bei einem Versicherungsfall

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem

Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeuges ist zu prüfen.
- darüber hinaus an dem Personenkraftwagen die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.
- jede Mehrfachversicherung anzuzeigen.
- eintragungspflichtiges (Fahrzeuggpapiere) Tuning, gewerbliche Sach- und/oder Personenbeförderung, Fahrzeugumrüstung für alternative Betriebsstoffe (z.B. Gas, Pflanzenöl) unverzüglich zu melden.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- dafür zu sorgen, daß dem Versicherer der Schaden unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten telefonisch oder schriftlich angezeigt wird.
- bei dem Versicherer eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabenummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Reparaturen abzuwarten.
- einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte (z.B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Schadenmeldebogen) schriftlich zu erteilen.
- den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Versicherer einzureichen. Diese muß die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten einzeln und genau ausweisen.

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluß erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflicht-

verletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluß von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muß der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluß. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 10 Folgeprämie

Fälligkeit

- Die Versicherungsprämie ist vor Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode zu zahlen.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des zuvor angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

§ 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, daß der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, daß der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer

zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, daß der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluß gefragt hat. Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, daß er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muß er diese dem Versi-

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

cherer unverzüglich anzeigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muß der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungs-

pflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 14 Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung

1. Stilllegung

Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung i.S.d. Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung wirksam.

2. Veräußerung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

Versicherer muß den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

3. Kündigungsrechte

- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

4. Anzeigepflichten

- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, daß er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 15 Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muß sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 16 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die

dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den einen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ 18 Gerichtsstand

- Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen gegen Versicherungsnehmer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19 Schlußbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit nicht in diesen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

German Assistance Versicherung AG
Große Viehstraße 5-7 · D-48653 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0 · Fax: 02541 802-111
www.german-assistance.de · info@german-assistance.de
Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Zens
Registergericht: AG Coesfeld HRB 2128

Produktinformationsblatt für die Mobilitäts-Hilfe

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben.

Diese Informationen sind nicht abschließend!

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Es dient als Orientierungshilfe und soll Sie bei der Auswahl der für Sie geeigneten Versicherung unterstützen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Schutzbriefversicherung.

2. Beschreibung des versicherten Risikos

Wir sorgen dafür, daß Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten nach Panne, Unfall, Diebstahl und Totalschaden.

Das von Ihnen gewählte Produkt können Sie Ihrem Versicherungsschein und Ihrem Antrag entnehmen.

Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. Prämie: Höhe, Fälligkeit, Versicherungszeitraum

Die Beiträge sind für die vereinbarte Versicherungsdauer im Voraus zu zahlen, § 7 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen.

Dies sind insbesondere:

- Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- Schadensfälle, bei deren Eintritt Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten.

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 3 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

5. Verpflichtungen nach einem Schadenfall

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, wie und welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in § 4 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 3 und § 4 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

6. Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer beträgt zwischen sechs Monaten und einem Jahr und wird nicht verlängert.

Sie ergibt sich aus der Mobilitäts-Vereinbarung.

Weitere Hinweise zur Vertragsdauer entnehmen Sie bitte § 6 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

7. Versicherer, Anschrift, Ombudsmann

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

oder an den

Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin wenden.

ROLAND

Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Telefon 0221 8277-500

Telefax 0221 8277-560

service@roland-schutzbrief.de

www.roland-schutzbrief.de

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Falls der Käufer durch entsprechende Willenserklärung im Antrag dieses Schutzbriefes bzw. durch Überweisung der zusätzlichen Prämie diesen Versicherungsschutz beantragt, erwirbt er nach Annahme des Versicherers gemäß Schutzbriefbedingungen ergänzend eine Mobilitäts-Hilfe im Rahmen der nachfolgend abschließend geregelten Allgemeinen Bedingungen für die Touristische Reise-Notfall-Versicherung. Diese Leistung wird getragen von der im „Wichtigen Hinweis“ bezeichneten Versicherung. Die Vertragsabwicklung, die Ausübung sämtlicher Vertragsrechte, die Schadenbearbeitung und die Schadenregulierung hat die Versicherung ausschließlich und unmittelbar auf die

Assistance Services GmbH

Große Viehstraße 5-7 • D-48653 Coesfeld • Telefon 02541 802-500 • Telefax 02541 802-599
Internet: www.assistance-services.de • E-Mail: schadenservice@assistance-services.de

24-Stunden-Notrufnummer: 02541 5065

als ihrem beauftragten Schadenbüro übertragen. Das Schadenbüro wickelt für den Versicherer Ansprüche aus dieser Versicherung mit schuldbefreiender Wirkung ab. Rechte aus diesem Versicherungsvertrag sind vom Versicherungsnehmer direkt gegenüber dem Schadenbüro geltend zu machen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Leistungen der Mobilitäts-Hilfe

1. Versicherte Fahrzeuge
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
- 3.1 Pannen- und Unfallhilfe
- 3.2 Abschleppen
- 3.3 Bergen
- 3.4 Mietwagen
- 3.5 Weiter- und Rückfahrt
- 3.6 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
- 3.7 Weiter- und Rückfahrt nach Panne und Unfall
- 3.8 Übernachtung
- 3.9 Ersatzteileversand
- 3.10 Fahrzeugunterstellung
- 3.11 Fahrzeugrücktransport
- 3.12 Fahrzeugrückholung bei Fahrerunfall
- 3.13 Hilfe bei Autoschlüssel-Verlust
- 3.14 Krankenrücktransport
- 3.15 Heimholung von Kindern
- 3.16 Überführung Verstorbener
- 3.17 Strafkautions- und Anwaltskosten
- 3.18 Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes
- 3.19 Notfallhilfe

§ 2 Begriffe

§ 3 Leistungsausschlüsse und Leistungskürzungen

§ 4 Pflichten nach Schadeneintritt

§ 5 Geltungsbereich

§ 6 Dauer der Mobilitäts-Hilfe

§ 7 Beitragszahlung

§ 8 Kündigung nach Schadenfall

§ 9 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderung

§ 10 Gesetzliche Verjährung

§ 11 Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
- b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
- c) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

§ 12 Anzuwendendes Recht

§ 13 Verpflichtungen Dritter

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Schweigepflichtentbindungsklausel

Merkmale zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Einwilligungserklärung

Schweigepflichtentbindungserklärung

- (1) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer
- (2) Datenübermittlung an Rückversicherer
- (3) Datenübermittlung an andere Versicherer
- (4) Zentrale Hinweissysteme
- (5) Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe
- (6) Betreuung durch Versicherungsvermittler
- (7) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

§ 1 Leistungen der Mobilitäts-Hilfe

1. Versicherte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht nur für das im Versicherungsschein bezeichnete und in Deutschland zugelassene Fahrzeug (mit Kennzeichenangabe) bzw. – sofern ausdrücklich beantragt – das an dessen Stelle getretene Fahrzeug. Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Krafträder mit mehr als 500 ccm Hubraum und Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Außerdem besteht Versicherungsschutz für mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder

Bootsanhänger (die mit dem versicherten Zugfahrzeug verbunden sind) sowie nicht gewerblich beförderte Ladung und Gepäck. Bei Nutzung fremder Fahrzeuge oder Nutzung anderer Verkehrsmittel besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind: Polizeilich beschlagnahmte/sicher-gestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbsmäßige Personen- oder Sachbeförderungen, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sowie nicht in Deutschland zugelassene Fahrzeuge.

Wird das versicherte Fahrzeug veräußert, so stehen die Rechte aus diesem Vertrag dem Erwerber des Fahrzeuges für die Restlaufzeit des Vertrages zu.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht bei allen Fahrten mit dem gemeldeten Fahrzeug für den Versicherungsnehmer, berechnete Insassen und die namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Familienangehörigen.

Alle für den Halter getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, sofern Sie unser Angebot für die Familie gewählt haben
- die minderjährigen Kinder

3. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer: 02541 5065 oder aus dem Ausland +49 2541 5065. Unsere Mitarbeiter sind rund um die Uhr* für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles aus oder wird es gestohlen oder weist einen Totalschaden auf, erbringt ROLAND im Rahmen der Mobilitäts-Hilfe folgende Leistungen:

Hilfeleistungen ab Wohnort:

3.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir bis zu einem Höchstbetrag von 154,00 EURO einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

3.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges werden nicht angerechnet. Beide Leistungen werden in diesem Fall bedingungsgemäß erstattet.

3.3 Bergen

Ist das leistungsberechtigte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Muss das Fahrzeug nach der Bergung abgeschleppt werden, müssen die Beträge für beide Leistungen getrennt aufgeführt werden.

3.4 Mietwagen

Ist nach erfolgloser Pannenhilfe das Abschleppen des versicherten Fahrzeuges in die nächste Fachwerkstatt erforderlich und dauert die Reparatur des Fahrzeuges nach Eintreffen in der Werkstatt voraussichtlich länger, wird für die Dauer der Reparatur, jedoch höchstens für sieben Tage ein Selbstfahrervermietfahrzeug gleicher Klasse zur Verfügung gestellt. Ersatzweise werden die Kosten für die Anmietung im Inland bis max. 77,00 EURO je Tag übernommen. Im Ausland werden die Kosten für die Anmietung pauschal von 358,00 EURO übernommen auch wenn die Dauer der Reparatur weniger als 7 Tage beträgt.

3.5 Weiter- und Rückfahrt nach Diebstahl oder Totalschaden

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl oder Totalschaden nicht fahrbereit, übernehmen wir die Kosten für:

Höchstens drei Übernachtungen für die versicherte Person jeweils bis zu 35,80 EURO. Die Fahrt zum Zielort inkl. der Rückfahrt zu Ihrem Wohnsitz auf dem jeweils kürzesten Wege per Zugfahrt 1. Klasse. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 25,80 EURO. Wird das gestohlene jedoch nicht fahrbereite Fahrzeug wieder aufgefunden und liegt kein Totalschaden vor, so übernehmen wir die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges vom Ort, an dem das Fahrzeug sichergestellt wurde, zu einer Werkstatt an Ihrem Wohnsitz oder den Weitertransport bis zum Zielort sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist einschließlich der bis zum Rück- oder Weitertransport entstandenen notwendigen Unterstellkosten.

Ist das wieder aufgefundene Fahrzeug fahrbereit, übernehmen wir die Kosten für die Reise mit der Bahn 1. Klasse von Ihrem Wohnsitz oder vom Zielort bis zum Ort an dem sich Ihr Fahrzeug befindet, um Ihr Fahrzeug zurückzuholen einschließlich der bis zur Rückholung entstandenen notwendigen Unterstellkosten.

Anstelle der Rückholung Ihres Fahrzeuges übernehmen wir die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und die Verpflegung eines Ersatzfahrers.

3.6 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl oder einem Totalschaden im Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten für die Verwaltungsgebühren bei der Verzollung und die Kosten für die komplette Verschrottung.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Briefinhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Hilfeleistungen ab 50 km Entfernung vom Wohnort:

3.7 Weiter- und Rückfahrt nach Panne und Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit, übernehmen wir folgende Kosten für:

die Weiterfahrt der versicherten Personen und die Rückfahrt zum Wohnsitz per Bahnfahrt 1. Klasse, sofern das Fahrzeug nicht am folgenden Tag fahrbereit gemacht werden kann. Nach Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernehmen wir die Kosten für die Rückreise der versicherten Personen vom Zielort zum Ort der Reparaturwerkstatt oder Ihre Reise oder die Reise eines von uns beauftragten Ersatzfahrers von Ihrem Wohnsitz bis zum Ort der Reparaturwerkstatt. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis insgesamt 25,60 EURO.

Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereichs (s. § 5 Geltungsbereich) ist unsere Leistung auf die Kosten beschränkt, die für diese Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs entstehen.

3.8 Übernachtung

Können Sie Ihre Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht fortsetzen, übernehmen wir die Kosten bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, längstens jedoch für höchstens vier Übernachtungen für Sie bis zu 35,80 EURO pro Person und Nacht am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort, der eine Übernachtungsmöglichkeit bietet.

Können Sie aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens Ihr Fahrzeug nicht an Ihren Wohnsitz zurückfahren, übernehmen wir die Kosten für drei Übernachtung für Sie jeweils bis zu 35,80 EURO pro Person und Nacht.

3.9 Ersatzteilversand nach Panne oder Unfall

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurück transportiert werden. Hierfür übernehmen wir die Kosten für den Bahn- oder Lufttransport nicht aber die Kosten der Ersatzteile.

3.10 Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir ihnen hierbei behilflich und übernehmen die entstehenden Kosten bis zum Rück- oder Weitertransport des Fahrzeuges.

3.11 Fahrzeugrücktransport

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder dem Wiederauffinden nach einem Diebstahl am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die

voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, übernehmen wir die Kosten für den Transport des Fahrzeuges an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Versicherungsschutz besteht nur, wenn kein Totalschaden vorliegt.

3.12 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, übernehmen wir die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und die Verpflegung eines Ersatzfahrers.

Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Fahrzeugrückholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 35,80 EURO pro mitreisendem Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers des versicherten Fahrzeuges. Eine Fahrzeugrückholung ist nur möglich, wenn Ihr Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar ist. Falls möglich, werden Insassen und Gepäck mit befördert.

Wir erbringen keine Leistung, wenn eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person auftritt, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

3.13 Hilfe bei Autoschlüssel-Verlust

Wenn das Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund des Verlustes der Fahrzeugschlüssel nicht mehr gefahren werden kann, sind wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder beim Ausbau der Fahrzeugschließanlage inkl. Abschleppen in eine Werkstatt und dem Erleiten vorläufiger Sicherungsmaßnahmen behilflich, und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 767,00 EURO mit einem Selbstbehalt von 10 % je Schadenfall. Dies beinhaltet auch das unvermeidbare, gewaltsame Öffnen des betroffenen Fahrzeuges.

3.14 Krankenrücktransport

Bei auf Reisen eingetretenen Krankheitsfällen oder Verletzungen übernehmen wir die Kosten für den Rücktransport in ein Krankenhaus an Ihrem Wohnsitz, wenn dieser medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Zusätzlich übernehmen wir die durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 35,80 EURO. Wie übernehmen ebenfalls die Kosten für die Rückfahrt eines weiteren Versicherten per Bahn 1. Klasse bis zum Wohnsitz der erkrankten oder verletzten Person. Zusätzlich zur Bahnfahrt übernehmen wir die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine Erkrankung oder Verletzung auftritt, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig aufgetreten ist oder noch vorhanden war oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

3.15 Heimholung von Kindern

Können Ihre Kinder unter 16 Jahren, infolge einer Erkrankung oder Tod ihrer mitreisenden Aufsichtsperson nicht mehr versorgt bzw. beaufsichtigt werden, sorgen wir für die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zur Abholung der Kinder nach Deutschland.

Wir erstatten die Kosten für die Bahnfahrten hin und zurück, die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson, um die Kinder an ihren Wohnsitz zurückzubringen. Zusätzlich übernehmen wir Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO. Wir erstatten ebenso die Kosten für die Rückreise der Kinder per Bahn 1. Klasse und die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO.

3.16 Überführung Verstorbener

Stirbt eine der versicherten Personen auf Reisen, übernehmen wir die für die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland notwendigen Kosten.

3.17 Strafkaution und Anwaltskosten

Werden Sie oder eine der versicherten Personen aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, so veranlagten wir bis zum Gegenwert von 10.226,00 EURO pro versicherter Person die von den Behörden eventuell verlangten Strafkautionen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis zum Gegenwert von 1.279,00 EURO pro versicherter Person. Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts behilflich. Die veranlagten Beträge sind unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung an den Versicherer zu erstatten.

3.18 Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes

Ist ein naher Verwandter (Ehegatte, Eltern oder Kind) von Ihnen in der Bundesrepublik Deutschland verstorben, so übernehmen wir die Kosten für Bahnfahrten 1. Klasse zum Bestattungsort und zurück für Sie und eine weitere versicherte Person als Begleitperson, wenn die Unterbrechung der Reise ab Eintritt des Schadenereignisses die Dauer von 8 Wochen nicht überschreitet. Zusätzlich übernehmen wir Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO.

Ebenso übernehmen wir die dadurch entstandenen Mehrkosten der Rückreise zum Bestattungsort für die versicherten Personen, sofern die Reise nicht innerhalb von 8 Wochen ab Schadenereignis fortgesetzt werden

3.19 Notfallhilfe

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland in eine Notsituation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadenfall bis zu 255,65 EURO.

Nicht unter den Schutz fallen Nottfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

§ 2 Begriffe

Europäisches Ausland sind alle Länder im geographischen Europa außer Deutschland sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira (s. § 5 Geltungsbereich). Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Nah Verwandte sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Sie sind unser Versicherungsnehmer.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Unfall ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 3 Leistungsausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde.
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren.
Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

- bb) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben,
- cc) wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
- dd) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
- ee) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
- ff) wenn der Fahrer oder ein Dritter Leistungen ohne vorherige Abstimmungen mit uns organisiert.

- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) dd) und ff) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 4 Pflichten nach Schadeneintritt

- a) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie bzw. der Fahrer des Fahrzeuges

- aa) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon 02541 5065 oder aus dem Ausland: +49 2541 5065. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
- bb) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- cc) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- dd) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden,
- ee) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- c) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle im geographischen Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Es sind dies nachfolgende Länder:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Irland, Island, Israel,

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Italien, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europäischer Teil), San Marino, Serbien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechien, Türkei, Tunesien, Ungarn, Ukraine, Vatikanstaat, Weißrussland, Zypern.

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 11 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

c) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§ 6 Dauer der Mobilitäts-Hilfe

Die Mobilitäts-Hilfe erhalten Sie für den beantragten Zeitraum. Er beginnt mit dem im Versicherungsnachweis angegebenen Zeitpunkt. Er endet mit Ablauf dieses Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Beitragszahlung

Die Beiträge sind für die vereinbarte Versicherungsdauer im Voraus zu zahlen.

§ 8 Kündigung nach Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 10 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetzes

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e.V. übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.“

Schweigepflichtentbindungsklausel

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z.B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z.B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10,00 EURO verlangen.“

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom

Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2) Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3) Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Beispiele: Rechtsschutzversicherer

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten. Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkretem begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragsstellung.

(5) Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, u. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln

ROLAND Assistance GmbH, Köln

ROLAND Assistance Partner GmbH, Dresden

ROLAND ProzessFinanz AG, Köln

Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln

Jurpartner Services Gesellschaft für

Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln

(6) Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

ASSISTANCE-Schadenmeldung

Sofort nach Schadeneintritt und vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten hat der Käufer (Versicherungsnehmer) eine Schadenmeldung abzugeben an:

Assistance Services GmbH

Große Viehstraße 5-7 • D-48653 Coesfeld • Telefon 02541 802-500 • Telefax 02541 802-599
Internet: www.assistance-services.de • E-Mail: schadenservice@assistance-services.de

Benutzen Sie dafür das nachfolgende Formular!

**WVG STRUCK AUTOMOBILE-VERTRIEBS-GMBH
BEDINGUNGEN**

Sofort nach Schadeneintritt und vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten hat der Käufer (Versicherungsnehmer) eine Kopie dieser Schadenmeldung abzugeben an:



Assistance Services GmbH
Große Viehstr. 5-7 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 802-500 · Telefax 02541 802-599
E-Mail: schadenservice@assistance-services.de

Damit wir eine eventuelle Eintrittspflicht unserer Gesellschaft prüfen und Ihnen bei der Gesamtabwicklung behilflich sein können, benötigen wir dringend nachfolgende Angaben. Eine abschließende Stellungnahme und ggf. Abrechnung des Schadens ist erst nach Zugang der vollständig ausgefüllten Schadenmeldung möglich!

VERTRAGSINHABER

1. Sind Sie auch Halter des Fahrzeuges? Ja Nein
2. Welche Versicherung haben Sie für Ihr Auto ergänzend abgeschlossen?
 Kaskoversicherung , Schutzbriefversicherung ,
 Garantie-Versicherung , _____ .

FAHRZEUGDATEN

3. Wann war das Fahrzeug zum letzten Mal in einer Werkstatt?
 Vor _____ Wochen / Vor _____ Monaten
4. Anlaß des letzten Werkstattaufenthaltes:
 Inspektion Reparatur Umbauten/Nachrüstung
 Unfallschaden Sonstiges

SCHADENBESCHREIBUNG

5. Wann haben Sie den Schaden zum ersten Mal bemerkt?
 Datum ____ . ____ . 20____ / Kilometerstand: _____
6. Wer war zu diesem Zeitpunkt der/die Fahrer(in) des Fahrzeuges?

7. Was ist Ihnen oder dem/der Fahrer(in) aufgefallen?

8. In welcher Situation ist Ihnen der Schaden aufgefallen?
 (z.B.: während der Fahrt, bei Tempo ..., innerhalb einer Ortschaft, auf der Landstraße/
 der Autobahn, beim Schalten, Bremsen, Rückwärtsfahren, Kuppeln, Anlassen)

9. Werkstatt-Überführung des Fahrzeuges: mit eigener Kraft eingeschleppt
 Wann war das? ____ . ____ . 20____ Bei Kilometerstand: _____

ASSISTANCE-SCHADENMELDUNG

Ihre Schutzbriefnr. / Vertrags-Nr.

Name des Käufers

Vorname des Käufers

Wenn nicht online erfaßt, bitte eine Kopie der Assistance-Schadenmeldung unverzüglich als Fax an die Assistance Services GmbH senden.

Fortsetzung:

REPARATUR

- 10.** Hat die Werkstatt Sie bereits über den Umfang der Reparatur unterrichten können?
Ja Nein Voraussichtlicher Defekt an folgenden Teilen (soweit bekannt):

Materialkosten: _____ Lohnkosten: _____
inkl. MwSt. / ohne MwSt. (soweit bekannt)

- 11.** Haben Sie bereits Reparaturkosten zu diesem Schadenfall gezahlt?
Nein / Ja : _____ EURO

- 12.** Wer ist in der Werkstatt Ihre Kontaktperson? _____

Telefon: _____ Telefax: _____

- 13.** Waren Sie mit Ihrem Fahrzeug von Anfang an zufrieden?
Ja Nein , weil: _____

SCHADENREGULIERUNG

- 14.** Ich bitte um Erstattung der Reparaturkosten:
an mich direkt , an die reparierende Werkstatt .

- 15.** Ich bin zum Vorsteuerabzug berechtigt: Ja / Nein

BELEHRUNG ÜBER WAHRHEITS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

Mir ist bewußt, daß ich verpflichtet bin, alle für die Beurteilung des Schadenfalles notwendigen Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und darüber hinaus alle Angaben zu machen, die für die Beurteilung von Bedeutung sein könnten. Insbesondere versichere ich, daß für den gemeldeten Schaden keinerlei Leistungen von Dritten erbracht wurden oder werden. Mir ist bekannt, daß unrichtige oder unvollständige Angaben meinerseits zum vollständigen Verlust des Leistungsanspruchs und unter Umständen sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können, auch wenn der Vertragspartner durch diese unrichtigen Angaben keinen Nachteil erleidet.

Notizen:



Entspannte Sicherheit bis zu 36 Monate genießen.

Um die maximale Sicherheit der Auto Assistance zu erleben, verlängern Sie bitte im 12. Monat ab dem Tag der Wiedenzulassung, und dann alle 6 Monate bis längstens 36 Monate ab dem Tag der Wiedenzulassung Ihren Versicherungsschutz.

So einfach gelingt die Vertragsverlängerung:

1. Beitrag für das Verlängerungshalbjahr:
95,00 €
zzgl. Mobilitäts-Hilfe (optional)
14,83 €
 2. Beitrag überweisen an:
Bank: Sparkasse Westmünsterland
BLZ: 401 545 30
Konto-Nr.: 59 010 900
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE85 4015 4530 0059 0109 00
Zahlungsempfänger:
Assistance Services GmbH
-  Dabei unbedingt bei **Verwendungszweck** Ihre Auto Assistance-Reparaturkosten-Versicherung-Nummer eintragen (siehe Titelseite). Fertig!

Informationen

02541 802-0

Montags-Freitags: 8-17 Uhr

Telefax: 02541 802-111

E-Mail: info@german-assistance.de

Schadensnellregulierung

02541 802-500

Montags-Freitags: 8-17 Uhr

Telefax: 02541 802-599

E-Mail: schadenservice@german-assistance.de

In den übrigen Zeiten sowie an Feiertagen erreichen Sie die German Assistance über die Service-Rufnummer

02541 5065

So haben Sie rund um die Uhr und das ganze Jahr über die Möglichkeit, uns zu erreichen.

Händlerstempel

German Assistance Versicherung AG
Große Viehstraße 5-7 · D-48653 Coesfeld
Tel.: 02541 802-0 · Fax: 02541 802-111
E-Mail: info@german-assistance.de
Internet: www.german-assistance.de
Registergericht: Amtsgericht Coesfeld, HR B 2128



GermanAssistance

Ein Unternehmen der DEVK Versicherungen